Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4774
19. 02. 76

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Zuweisung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten, verfallenen Kautionen, Sicherheitsleistungen oder Garantien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Gemeinschaftsverordnungen sind zahlreiche Kautionen vorgesehen, die bei Maßnahmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse betreffen, gestellt werden. Es bedarf einer Regelung der Zuweisung solcher verfallener Kautionen.

In den meisten Fällen, in denen die Kautionen verfallen, erleidet der Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) einen finanziellen Nachteil, entweder weil er eine Maßnahme finanziert hat, ohne daß das betreffende Unternehmen seine Verpflichtung eingehalten hat, oder weil die Nichteinhaltung der Verpflichtungen seitens des Unternehmens zusätzliche Ausgaben des EAGFL auf Grund der Mechanismen der Agrarmärkte hervorruft; es ist daher angemessen, diesem Nachteil abhelfen, indem die verfallenen Kautionen von den Ausgaben des EAGFL abgegeben werden.

Es ist jedoch angemessen, daß die Kautionen, die nicht die Gefahr eines schwerwiegenden finanziellen Nachteils für den EAGFL absichern, zugunsten der Mitgliedstaaten verfallen.

Die im Rahmen von Maßnahmen auf dem Gebiet der Nahrungsmittelhilfe verfallenen Kautionen müssen jedoch von den Ausgaben des Kapitels „Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe" des Haushaltsplans abgezogen werden.

Es ist angezeigt, daß die im Rahmen von bestimmten Maßnahmen verfallenen Kautionen von den Ausgaben abgezogen werden, die der betreffenden Maßnahmeart entsprechen.

In einem Sektor bestehen gegenwärtig entsprechende Regeln. Diese werden durch die vorliegende Verordnung gegenstandslos —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Diese Verordnung gilt für Kautionen, Sicherheitsleistungen oder Garantien, die auf Grund der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik erlassenen Bestimmungen geleistet werden, nachstehend Kautionen genannt, und für Teilbeträge dieser Kautionen.
2. Diese Verordnung gilt jedoch nicht für Kautionen, die gestellt werden
   a) bei der Ausstellung von Lizenzen ohne Vorausfestsetzung des Satzes der Erstattung, der Abschöpfung oder des Beitrittsausgleichsbetrages,
   b) im Rahmen von Ausschreibungen, um einzig und allein die Unterbreitung von ernstgemeinten Angeboten seitens der Bieter zu gewährleisten.

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 genannten verfallenen Kautionen werden von den Ausgaben des EAGFL abgezogen.
2. Die im Rahmen von Maßnahmen für die Nahrungsmittelhilfe verfallenen Kautionen werden jedoch von den Ausgaben des entsprechenden Postens des Kapitels „Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe" des Haushalts abgezogen.

Artikel 3

1. Die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Kautionen werden abgezogen:

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

a) von den Erstattungen des entsprechenden Haushaltspostens, wenn die durchgeführte oder angestrebte Maßnahme, im Rahmen derer die Kaution gestellt worden ist, Handelsverkehr mit Drittländern ist,

b) in allen anderen Fällen von den Interventionsausgaben des entsprechenden Haushaltspostens.

2. Werden die zu Lasten des EAGFL gehenden Ausgaben mit Hilfe von Konten ermittelt, so werden diesen die in Artikel 2 Abs. 1 genannten Kautionen gutgeschrieben.

Artikel 4

Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2306/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Milch und Milcherzeugnisse [1]) wird aufgehoben.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden gemäß dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 [2]) vorgesehenen Verfahren erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt für vom 1. Januar 1976 an verfallene Kautionen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsbltatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 249 vom 17. November 1970, S. 4

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschtaften Nr. L 94 vom 28. April 1970, S. 13

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Februar 1976 – I/4 – 680 70 – E – Ga 12/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Februar 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Finanzbogen

Anhang zum Dokument

Datum 1. Dezember 1975

1.	Haushaltsposten:	Titel 6, 7 und 9 des Haushalts		
2.	Bezeichnung des Vorhabens:	Vorschlag einer Verordnung des Rates betreffend die Zuweisung von im Rahmen der Landwirtschaftspolitik eingeführten und verfallenen Kautionen, Bürgschaften oder Sicherheitsleistungen		
3.	Juristische Grundlage:	Artikel 43 und 209 des Vertrages		
4.	Ziele des Vorhabens:	Zuweisung von Kautionen, die bei Nichtbeachtung der Gemeinschaftsbestimmungen verfallen, an den EAGFL unter Verminderung der mit ihnen zusammenhängenden Ausgaben.		
5.0	Verminderung zugunsten des Gemeinschaftshaushalts	Wirtschaftsjahr	Laufendes Haushaltsjahr (75)	Kommendes Haushaltsjahr (76)
		5 bis 8 Mio RE	—	5 bis 8 Mio RE
5.1	Vorausschau	Jahr 1977	Jahr 1978	Jahr 1979
		5 bis 8 Mio RE	5 bis 8 Mio RE	5 bis 8 Mio RE
5.2	Berechnungsmethode	Durch Extrapolation der Angaben bestimmter Mitgliedstaaten		
6.1	Finanzierung im laufenden Haushaltsjahr ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel	Ja	Nein	
6.2	Finanzierung ist möglich durch Übertragung von Kapitel zu Kapitel im laufenden Haushalt	Ja	Nein	
6.3	Notwendigkeit eines Nachtragshaushalts		Nein	
6.4	Erforderliche Mittel sind in die zukünftigen Haushalte einzusetzen		Nein	
	Anmerkungen:	Die Verminderung betrifft die Haushaltsartikel und -posten für Erstattungen und Interventionen in der Landwirtschaft sowie die Ausgaben für die Nahrungsmittelhilfe.		

Begründung

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik ist durch die verschiedenen Gemeinschaftsverordnungen eine bedeutende Anzahl von Kautionen vorgesehen.

Diese Kautionen werden, um einige Beispiele zu nennen, bei der Ausstellung von Ausfuhr- oder Einfuhrlizenzen mit oder ohne Vorausfestsetzung, im Rahmen von Ausschreibungen, bei der Zahlung von Vorschüssen, deren Entstehungstatbestand noch nicht eingetreten ist, im Rahmen von Verträgen für die private Lagerhaltung, bei der Vorausfestsetzung von Beihilfen, beim Verkauf von Waren aus Interventionsbeständen für bestimmte Verwendungszwecke, im Rahmen der Denaturierungsmaßnahmen usw. . . . verlangt.

Im allgemeinen beschränken sich die Bestimmungen dieser Verordnungen darauf, die Einzelheiten für die Stellung und die Bedingungen für die Freigabe einer Kaution sowie ihren Betrag vorzusehen, und lassen die Frage offen, wem die verfallenen Kautionen zugewiesen werden sollen. Mangels spezifischer Bestimmungen über die Zuweisung der genannten Kautionen haben die Mitgliedstaaten diese bisher entweder endgültig oder vorläufig im nationalen Haushalt verbucht.

Die Erfahrung lehrt jedoch, daß die Einbehaltung der Kautionen durch die Mitgliedstaaten nicht befriedigend ist. Eine Kaution verfällt nämlich, wenn das betreffende Unternehmen seine Verpflichtungen nicht einhält. Diese sind jedoch das Gegenstück zum finanziellen Vorteil, den es erlangt hat und der durch den Einsatz der Mittel des EAGFL gewährt wurde. Es besteht also in diesem Fall ein Schaden zu Lasten des EAGFL, dem man abhelfen muß, indem man dem EAGFL die Kautionen zuweist, die dazu bestimmt sind, die Einhaltung der Verpflichtungen durch das betreffende Unternehmen zu gewährleisten. So wird der Grundsatz gewahrt, nach dem die Kaution demjenigen zukommt, der die Gefahren einer Maßnahme trägt, insbesondere im Hinblick auf die Nachteile, die sich ergeben können, wenn die Bedingungen für die Gewährung eines gewissen Vorteils letztlich nicht eingehalten werden. Folglich werden die verfallenen Kautionen im allgemeinen dem EAGFL zugewiesen, indem sie von den Ausgaben abgezogen werden, und zwar entweder von den Erstattungen im Falle, in dem die angestrebte oder durchgeführte Maßnahme einen Austausch mit Drittländern darstellt, oder von den Interventionen in allen anderen Fällen.

Es muß jedoch vorgesehen werden, daß diese Bestimmungen für zwei Arten von Kautionen nicht gelten, und zwar für die Kautionen, die bei der Ausstellung von Ausfuhr- oder Einfuhrlizenzen ohne Vorausfestsetzung des Satzes der Erstattung, der Abschöpfung oder des Ausgleichsbetrages geleistet werden, sowie für die im Rahmen von Ausschreibungen geleisteten Kautionen, die einzig und allein gewährleisten sollen, daß die unterbreiteten Angebote ernstgemeint sind. In diesen beiden Fällen scheinen die Nachteile zu Lasten des EAGFL nicht schwerwiegend genug, um ihm die verfallenen Kautionen zuzuweisen, obgleich man nicht bestreiten kann, daß selbst in diesen Fällen der EAGFL Gefahr läuft, einen gewissen Schaden auf Grund der indirekten Auswirkungen der Nichteinhaltung der Verpflichtungen seitens des betreffenden Unternehmens zu tragen. Diese indirekten Auswirkungen können sich insbesondere bei der Verwaltung der Märkte oder bei dem Aufwand für die Lagerung der Interventionsprodukte zeigen.

Da die Nahrungsmittelhilfe aus einem besonderen Kapitel des Gemeinschaftshaushalts finanziert wird, muß man hinsichtlich der im Rahmen von Maßnahmen für die Nahrungsmittelhilfe verfallenen Kautionen diese von den Ausgaben abziehen, die sich aus den gemeinsamen Maßnahmen ergeben.